

SEEVERKEHRSRAUM OHNE GRENZEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 11 vom 21. Januar 2009 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlamentes und des Rates über **Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in oder Auslaufen aus Häfen** der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/6/EG [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 6. Juli 2010 (Dokument erschienen am 7. Juli 2010)

Berichtersteller im EP: Dirk Sterckx (ALDE-Fraktion; Belgien)

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Das EP und der Rat haben sich bereits in erster Lesung auf eine Erleichterung der Meldeformalitäten im europäischen Seeverkehr geeinigt. Der KOM ist es somit grundsätzlich gelungen, einen „Seeverkehrsraum ohne Grenzen“ einzurichten.
- Gleichwohl haben EP und Rat Änderungen gegenüber dem Vorschlag der KOM vorgenommen. Die Änderungen betreffen insbesondere den Geltungsbereich der Richtlinie, die elektronische Übermittlung von Pflichtangaben, die Anerkennung von Formularen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) sowie den Wegfall von Meldepflichten innerhalb des EU-Zollgebiets.
- Das EP ist mit seinem Vorhaben gescheitert, Englisch als gemeinsam zu verwendende Sprache für die Meldepflichten zu verwenden. Dies hatte es in seinem Ausschussbericht gefordert [vgl. [CEP-Monitor](#)].

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Geltungsbereich der Richtlinie**

Das EP fordert die KOM auf, bis spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht über die Funktionsweise der Richtlinie sowie eine mögliche Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf die Binnenschiffahrt vorzulegen (KOM: – ; Art. 15).

– **Elektronische Übermittlung von Pflichtangaben**

- Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 1. Juni 2015 (KOM: 15. Februar 2013) sicherstellen, dass die Übermittlung der Pflichtangaben elektronisch erfolgt (Art. 7).
- Das EP betont, dass die Mitgliedstaaten die Einhaltung geltender datenschutzrechtlicher Vorschriften gewährleisten müssen (KOM: – ; Art. 8).
- Das EP spezifiziert die Art und Weise, wie Pflichtangaben elektronisch übermittelt werden sollen (KOM: keine Spezifizierung): Mittels einer einzigen Anlaufstelle, die das „SafeSeaNet-System“, die elektronische Zollabfertigung und andere elektronische Systeme zusammenfasst, sollen alle für die Verwaltungsformalitäten erforderlichen Angaben eingegeben und weiterverarbeitet werden können (Art. 5).
- Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Angaben, die über das „SafeSeaNet-System“ bereitgestellt werden, auch anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen; dies gilt ausdrücklich nicht für Angaben, die gemäß den Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften [Verordnung (EWG) Nr. 2913/92], des modernisierten Zollkodex [Verordnung (EG) Nr. 450/2008] und des Schengener Grenzkodex [Verordnung (EG) Nr. 562/2006] übermittelt werden (KOM: – ; Art. 6).

– **Anerkennung von Formularen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO)**

Auch die Position des EP sieht vor, dass die KOM die Liste der maßgeblichen IMO-Formulare ändern darf. Das EP passt die Richtlinie jedoch an die neue Rechtslage an: Die KOM kann nun für die Änderung „delegierte Akte“ gemäß Art. 290 (AEUV) annehmen (KOM: Komitologie-Verfahren; Art. 11):

- Sobald die KOM durch einen delegierten Akt eine Änderung vornimmt, muss sie gleichzeitig das EP und den Rat hierüber informieren (Art. 11 Abs. 2):
 - Die Änderung wird rechtskräftig, wenn weder das EP noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Benachrichtigung widersprechen. Die Änderung ist dann zu dem von der KOM angegebenen Datum rechtsgültig. Auf Initiative des EP oder des Rates kann die Widerspruchsfrist um zwei Monate auf vier Monate verlängert werden. (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2)
 - Die Änderung wird nicht rechtskräftig, wenn entweder das EP oder der Rat innerhalb von zwei bzw. vier Monaten nach Benachrichtigung begründet widersprechen (Art. 13 Abs. 3).
 - Die Befugnis zur Annahme delegierter Rechtsakte wird auf fünf Jahre begrenzt (Art. 11 Abs. 1). Die Befugnis kann jedoch bereits vor Ablauf der fünf Jahre vom EP oder vom Rat widerrufen werden (Art. 12).

– **Wegfall von Meldepflichten innerhalb des EU-Zollgebiets**

Grundsätzlich sind alle Schiffe, die ausschließlich zwischen zwei EU-Häfen verkehren, von Meldepflichten befreit (so auch KOM). Das EP erlaubt es jedoch den Mitgliedstaaten, diesen Schiffen „zum Schutz der inneren Ordnung und Sicherheit sowie zur Stärkung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Zoll, Steuern, Einwanderung, Umwelt und Sicherheit“ bestimmte Meldepflichten aufzuerlegen. (KOM: – ; Art. 9 i.V.m. Anhang).

► **Politischer Kontext**

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, muss der Rat nun ebenfalls in 1. Lesung darüber befinden. Da die Position des EP mit dem Rat im Vorfeld abgestimmt wurde, ist seine Zustimmung sicher. Die Veröffentlichung im Amtsblatt wird voraussichtlich im Herbst 2010 erfolgen. Das Gesetzgebungsverfahren ist dann abgeschlossen.